

**DE**

**396 L 0084**

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 53/2000**

**vom 28. Juni 2000**

**über die Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und  
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 26/2000 vom 31. März 2000<sup>1</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 96/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind<sup>2</sup>, ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

---

<sup>1</sup> ABl. L 141 vom 15.6.2000, S. 46.

<sup>2</sup> ABl. L 48 vom 19.2.1997, S. 20.

## Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird unter Nummer 51 (Richtlinie 89/398/EWG des Rates) folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **396 L 0084:** Richtlinie 96/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 (ABl. L 48 vom 19.2.1997, S. 20).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke des Abkommens mit folgender Anpassung:

In Artikel 4 Absatz 1a wird folgender Unterabsatz angefügt:

‘Im Zusammenhang mit einer solchen befristeten Zulassung kann eine Vertragspartei, die berechtigte Gründe zu der Annahme hat, daß ein Produkt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, die Verwendung und/oder den Verkauf dieses Produkts in ihrem Gebiet einschränken oder verbieten. Sie unterrichtet hiervon unter Angabe von Gründen durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuß unverzüglich die anderen Vertragsparteien. Auf Antrag einer Vertragspartei finden im Gemeinsamen EWR-Ausschuß Konsultationen über die Angemessenheit dieser Maßnahme statt. Teil VII des Abkommens findet Anwendung’.

## Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 96/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 29. Juni 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.\*

---

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Juni 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Der Vorsitzende*

*F. Barbaso*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*G. Vik*

*E. Gerner*